

Martin Luther und die Menschenrechte

Aus zwei Gründen ist es geboten, gleich zu Anfang zu untersuchen, ob es gerechtfertigt ist, das Thema in dem Sinne, wie es die Formulierung nahelegt, überhaupt zu behandeln.

Erstens ist die Formulierung des Titels an sich selbst ein Anachronismus! Den Begriff *Menschenrechte* mit dem uns geläufigen Inhalt gab es zu Luthers Zeiten noch nicht. Erst etwa zwei Jahrhunderte später dürfte er aufgekommen sein, und zwar in der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten (1776) und in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Revolution (1789). Im übrigen fühlte sich keiner der großen Reformatoren des 16. Jahrhunderts, auch keiner der radikalen, dazu berufen, etwaige „Menschenrechte“ auszurufen. Selbst Thomas Müntzer kam der Gedanke nicht, seine revolutionären Handlungen durch die Menschenrechte zu legitimieren. Wie Luther, Zwingli oder Calvin legitimierte er sein Eingreifen ausschließlich von oben, von Gott und von der Schrift her.

Zweitens scheint Luther im Bezug auf unser Thema auf den ersten Blick schlechter gestellt als seine Kollegen. Der Wittenberger Reformator – so denken viele – richtete sein einziges Interesse auf das Heil, auf das geistige Leben; er predigte nichts anderes als die Rechtfertigung durch die Gnade allein. Nach dieser Sicht ist Luther ein Verfechter der reinen Innerlichkeit, der Umkehr und des Glaubens. Lebt der Christ im Glauben, dann kümmert er sich nicht mehr um Äußerlichkeiten; die innere Freiheit genügt ihm ... Wäre dies zutreffend, dann hätte unser Thema natürlich überhaupt keinen Sinn.

Andere wissen zum Glück, daß diese Behauptung nicht stimmt. Gewiß ist die Heilsproblematik für Luther wie für die meisten seiner Zeitgenossen das Hauptanliegen, das er immer wieder betont. Dennoch reicht sein Engagement weit über diese Grenzen hinaus. Man kann sich nur wundern über die Weltkenntnisse dieses Mönches und über die Vielfalt der kulturellen, ethischen, wirtschaftlichen und politischen Probleme, zu welchen er Stellung bezog.¹ In Wirklichkeit ist er für die weltlichen Fragen ganz offen, und dies hat seinen guten Grund: die Predigt des Evangeliums zielt

nämlich auf das Leben und das Handeln des Christen in der Welt. Der Glaube, so wie Luther ihn versteht, krümmt sich nicht zurück zu sich selber; dies tut die Sünde, wie denn höchst einprägsam der Begriff der *incurvatio in seipsum* es beschreibt. Der Glaube hingegen ist „ein geschäftig, tätig Ding“, eine „totale Mobilmachung des ganzen Menschen“ (D. Olivier) auf allen Gebieten des Lebens. „Dieweil ein jeglicher für sich selbst genug hat an seinem Glauben, sind alles andere Werk und Leben ihm übrig, seinem Nächsten aus freier Liebe zu dienen“, schreibt der Reformator in seinem Freiheitstraktat.² Betont er die Priorität des Glaubens, so geschieht dies nur, um zu unterstreichen, daß das Handeln des Christgläubigen aus dem Glauben entspringt, und nicht umgekehrt. Es gab nie einen Heiligen, der sich nicht um Politik und Wirtschaft gekümmert hätte.³

Dies genügt natürlich nicht, um Luther aus der schlechten Lage zu ziehen, in welcher er sich für viele im Bezug auf das weltliche Engagement befindet. Kann man sich denn mit vielen seiner Stellungnahmen auf diesem Gebiet zufrieden geben? War er nicht immer gegenüber dem „gemeinen Mann“, dem „Herrn Omnes“, mißtrauisch? War er nicht ein verbissener Verteidiger der Obrigkeit, ja ein „Fürstenknecht“ (Engels)? Und was hat er nicht alles gegen die armen Bauern und Juden gesagt und geschrieben, das mit den Menschenrechten schlechthin unvereinbar ist?

Unser Anliegen kann nicht die bedingungslose Verteidigung Luthers sein. Viel ist an der eben gehörten Kritik leider wahr. Aber ihn wenigstens zu verstehen, können und müssen wir versuchen, indem wir zweierlei sagen. Erstens lebte Luther in Deutschland (und nicht z. B. in der Schweiz), und in Deutschland war das politische Regime damals das des patriarchalischen Fürstentums. Man kann es bedauern, daß er die heute viel beschworene „prophetische Weitsicht“ nicht aufbrachte, um eine andere soziale Ordnung vor auszusehen. Aber in die Lage, die damals herrschte, mußte er sich wohl fügen. Zweitens darf man hinzufügen, daß die Fürsten und Obrigkeiten, mit denen Luther zu tun hatte, wenn auch keine „besseren“ Herrscher als andere Politiker, so doch „christliche Fürsten“ sein wollten und waren in dem Sinne, daß sie Gottes Wort und Weisungen begehrten, und daß Luther somit im Blick auf sie Hoffnungen hegen durfte, welche für andere Obrigkeiten nicht zugetroffen hätten.

*

Nachdem wir nunmehr das Vorfeld unseres Themas bereinigt haben, möchten wir zeigen, wie Luther, ohne ein Vorkämpfer oder ein Theoretiker der Menschenrechte zu sein, trotzdem auf diesem Gebiet einige Grundsteine gelegt und einige Impulse gegeben hat. Es soll nachfolgend

der Versuch unternommen werden, seine Aussagen zu systematisieren, obwohl das nicht ganz einfach ist, da Luther, wie jeder weiß, ein Systematiker niemals gewesen ist.

Der erste Beitrag Luthers besteht darin, daß er die Existenz von Menschenrechten ausdrücklich erkannte, obwohl er sie lieber als Gaben des Schöpfers denn als Menschenrechte bezeichnete.

Diese Rechte sind von zweierlei Art, je nachdem, ob sie auf dem Gebiet des Absoluten, d. h. des Glaubens, oder auf demjenigen des Lebens in der Welt, d. h. der Schöpfung liegen; wir dürfen sie nicht miteinander verwechseln.

Auf dem Gebiete des Absoluten, also „coram Deo“, hat jeder Mensch das Recht auf das Evangelium und auf den Glauben. Hier besteht ein absolutes Recht, das jedem ohne jeglichen Abzug zusteht. Hier geht es letztlich um das 1. Gebot, das keine Einschränkung zuläßt. Dies Recht ist eigentlich die Kehrseite, oder besser gesagt das Spiegelbild des Rechtes Gottes auf den Menschen. Hier entsteht allerdings auch die Perspektive der Gewissens- und Überzeugungsfreiheit, welche die spätere Zeit und besonders die Aufklärung dann – z. T. unter Berufung auf Luther und speziell auf seine Standhaftigkeit vor Kaiser und Reich in Worms – im säkularen Bereich weiterentwickelten.

Um die Rechte, die dem Menschen auf dem Gebiete des weltlichen Lebens zustehen, näher zu bestimmen, genügt es, den Kleinen Katechismus aufzuschlagen und z. B. in der Auslegung des 1. Glaubensartikels oder der vierten Bitte des Vaterunsers die Stellen zu lesen, in welchen Luther die Schöpfertätigkeit Gottes und seine Gaben an die Menschheit beschreibt: Leib und Seele, Vernunft und Sinne, Haus und Familie, Freunde, Ehre, Nahrung und Kleidung, kurzum das Leben in allen seinen Aspekten, um zu dem Schluß zu kommen, daß das fundamentale Menschenrecht in der Integrität der Person und des Lebens besteht. Dieses Recht zu verteidigen hat der Mensch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht; tut er es nicht, so macht er sich der Undankbarkeit, um nicht zu sagen: der Blasphemie dem Schöpfer gegenüber schuldig. Dieses Recht hat für Luther nur eine einzige, allerdings dehnbare Grenze, nämlich wenn Gott selbst dem Christen die eben genannten Gaben entzieht, um ihn vor der Überheblichkeit zu bewahren.⁴

Indem der Reformator dieses fundamentale Menschenrecht bekennt, sagt er jedem systematischen Asketismus ab und bekennt: diese Welt ist von Gott gut geschaffen.

Nun weiß Luther natürlich, daß der Sündenfall diese gute Schöpfung Gottes zutiefst verdorben hat, und diese seine Erkenntnis führt uns zum

zweiten Beitrag Luthers zum Thema der Menschenrechte. Er besteht darin, daß der Reformator klar gesehen hat, wie tief die Menschenrechte verletzt sind und wie hart der Kampf ist, den wir zu ihren Gunsten zu führen haben.

Die Welt, in der wir leben, ist eine gefallene Welt, eine Welt in radikaler Unordnung. In ihr geht es nicht nur darum, gegen die Bosheit der Menschen zu kämpfen. Unser Kampf gilt vielmehr nach Epheser 6 den übernatürlichen Mächten, welche die Schrift als Satan und seine Helfershelfer bezeichnet.

Immer wieder beschreibt Luther die Tätigkeit dieses Feindes Gottes und der Menschen, der alles unternimmt, um die Predigt des Evangeliums und des Heils zu unterbinden und um schließlich die Welt im Chaos untergehen zu lassen. Unter Luthers Feder ist diese Beschreibung alles andere als theoretisch. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage, sie ist hyperrealistisch. Diese Welt ist für ihn die Welt der Zwiespältigkeit, in welcher Recht und Unrecht so sehr vermischt sind, daß, je mehr die Menschen Recht aufzurichten versuchen, umso mehr Unrecht es letztlich gibt. Diese Welt ist für den Wittenberger Reformator der Schauplatz des endzeitlichen und doch ganz aktuellen Kampfes Gottes gegen den Teufel und damit nicht nur des Kampfes der Kirche und des Evangeliums gegen den Unglauben und für den Glauben, sondern auch (nach Gottes eindeutigen Willen) des Kampfes der Menschen für das, was wir heute die Menschenrechte nennen, und ganz besonders für das Recht auf Ordnung und Frieden, ohne welche es überhaupt kein Leben gibt.

Nun erkennt aber Luther, und dies ist sein

dritter Beitrag zu unserem Thema, daß Gott ausgerechnet den Menschen dazu bestimmt hat, sein Mitarbeiter in seinem Kampf gegen das dämonische Chaos zu sein.

An dieser Stelle sind zwei grundsätzliche Bemerkungen geboten.

Zuerst ist klar, daß Luther – gegen jede sektiererische Flucht aus der Welt sowie gegen jede kirchliche Bevormundung der Welt – die letztere in ihrer eigenen Realität wieder aufgewertet hat als den Ort der Schöpfung und der Geduld Gottes, wo dieser den Menschen als Mitarbeiter in seinem Werk der Schöpfung und der Erhaltung eben dieser Welt in Pflicht nimmt. Obwohl der Reformator der Realität der Welt gegenüber gänzlich illusionslos ist (vergleicht er sie nicht mit einem „Schweinstall“?), gibt er ihr dennoch *auch* einen positiven Wert. Im Glauben erkennt der Christ sie als den ihm von Gott geschenkten Ort seines Dienstes an. Dieser Dienst ist

Gottesdienst, weil der Christ weiß, daß bis zum Jüngsten Tage echter Gottesdienst nicht nur im Hören auf das Wort, im Gebet und im Lobgesang geschieht, sondern auch im Dienst am Nächsten.

Zweitens ist zu bemerken, daß der Herr die Menschen (und zwar alle Menschen!) in diesem speziellen, täglichen und sozusagen weltlichen Gottesdienst nicht allein läßt. Er hilft ihnen, indem er ihnen den Verstand und die Vernunft gibt, die es ihnen gestatten, Gesetze zu verfassen und so mehr oder weniger gut Frieden und Gerechtigkeit zu stiften und zu erhalten.⁵ Und er hilft ihnen, indem er in die Welt Ordnungen wie Staat, Familie und Rechtswesen einpflanzt und indem er die Obrigkeit zum Gebrauch des Schwertes, d. h. der Gewalt befugt.

Nun hat aber dieser Begriff der Obrigkeit so viele verhängnisvolle Fehldeutungen erfahren, daß es der ausführlichen Differenzierung bedarf, um ihn einigermaßen zu klären. Dem sollen die folgenden Bemerkungen dienen, die, wenn sie auch den Anschein eines Exkurses haben, dennoch jedem modernen Menschenrechtsidealismus zum Trotz hier genau am Platze sind.

a) Auch wenn er von der Obrigkeit redet, ist Luther kein Theoretiker, kein Staatswissenschaftler, kein Politologe. Ganz realistisch nimmt er die Tatsache wahr, daß es immer und überall in jeder Gesellschaft ein „Oben“ und ein „Unten“ gegeben hat, gibt und auch bis zum Anbruch des Reiches Gottes geben wird.

b) Ganz in diesem Sinne ist Obrigkeit für Luther kein geschlossener, versteinertes, statischer Begriff. Als Obrigkeit bezeichnet er nicht nur die politischen Machthaber, sondern auch die Juristen, die Räte, die Gelehrten, die Pädagogen bis hin zu den einfachen Familienvätern.⁶ Obwohl er von der Demokratie keine Ahnung hatte, ist es doch möglich zu behaupten, daß in seinen Augen sogar der unqualifizierte Untertan durch seinen simplen Gehorsam seinen Beitrag zur Obrigkeit leistet.

c) Gewiß schätzt Luther den Stellenwert der Obrigkeit sehr hoch ein. Er geht bis dahin, sie als „ein Bild und Schatten der Herrschaft Christi“ zu bezeichnen.⁷ Das Wort „Schatten“ sollte aber schon genügen, um uns zu zeigen, daß wir diese Hochschätzung unter keinen Umständen als eine Art politischen Götzendienstes betrachten dürfen. Vor Gott besteht für Luther kein wesentlicher Unterschied zwischen den Menschen. Vor Gott hat der Regierende, dem der Reformator übrigens oft die Leviten liest, keine höhere Dignität als der Untertan. Der einzige Unterschied zwischen den beiden liegt bei ihrem von Gott gegebenen Auftrag, bei der Funktion. Allein das Wort Gottes (praktisch gesagt: das 4. Gebot), das sich wie ein Mantel um die Schultern des Herrschenden legt, und nicht eine seiner

Person innewohnende Eigenschaft, machen ihn zur „Oberperson“, welche der Untertan in der Anerkennung dieses Wortes Gehorsam schuldet, weil er, so könnte man wohl im Bilde sagen, den Herrn selbst wie ein Wasserbild durch die Obrigkeit hindurch erblickt.⁸

d) So sieht denn Luther eine gute Verordnung Gottes darin, daß es eine Obrigkeit gibt, nämlich Menschen, deren Aufgabe darin besteht, für das allgemeine Wohl, für Frieden, Recht und Gerechtigkeit zu sorgen, also einen Raum der Freiheit zu erhalten, der es den Menschen möglich macht, ihr Leben zu entfalten und das Wort Gottes zu ihrem Heile zu hören. Diese Freiheit ist ganz gewiß, wenn er es auch nicht so ausdrückt, in den Augen Luthers ein Menschenrecht!

Der Reformator nennt übrigens eine ganze Anzahl von Gebieten, für welche die Obrigkeit zuständig ist: voran die Erhaltung des Friedens, „der das größte Glück auf Erden ist“⁹, sodann das Erziehungswesen¹⁰, aber auch der Kampf gegen den Luxus, den Wucher, die Monopole und die Hurerei.

e) Gewiß ist die Obrigkeit die Trägerin des Schwertes, und es ist geradezu ihre göttliche Aufgabe, die Gewalt zu benutzen, wenn es nötig ist. Luther wird aber auch nicht müde, immer wieder zu betonen, daß Weisheit, Vernunft, Nachgiebigkeit, Sachbezogenheit, Realitätssinn und Menschlichkeit über allem geschriebenen Recht und vor aller impulsiven Gewaltanwendung stehen.¹¹ Bis hin in den Bauernkrieg, in welchem er diese letztere mit fast anwidernder Schärfe empfahl, hat er immer wieder zu Verhandlungen und Vergleichen ermahnt.

f) Endlich weiß Luther auch ganz genau, daß es Obrigkeiten gibt, welche die Gewalt mißbrauchen. Gegen diesen Mißbrauch verbietet er den Christen entschieden den gewaltsamen Aufruhr; sie sollen nämlich für sich selbst im Glauben dazu bereit sein, das ihnen zugefügte Unrecht zu erleiden. Aber *eine* Pflicht schärft Luther diesen Christen unter dem Kreuze ein: sie müssen immer dabei das Recht laut und herzlich bekennen! Es handelt sich hier also nicht, wie oft behauptet, um „passiven Gehorsam“, sondern um „passiven Widerstand“. Somit ist der Gewissensprotest für Luther ein Menschenrecht. Daß der Christ immer auch mutig gegen den Gewaltmißbrauch der Obrigkeit anderen gegenüber einzutreten hat, braucht nicht besonders betont zu werden, aber auch dieser Dienst am Nächsten soll rechtmäßig und in der Regel ohne Aufruhr geschehen.

Der vierte Beitrag Luthers zu den Menschenrechten besteht darin, daß der Reformator mit klarsichtigem Realismus die Grenzen des menschlichen Kampfes und den vorläufigen, immer relativen Charakter von dessen Resultaten gesehen hat.

Weit entfernt von jeglichem Götzendienste des politischen Engagements und von jeglicher Utopie unterscheidet sich der Wittenberger hier scharf ebensowohl von Erasmus wie von den sogenannten städtischen Reformatoren, deren Ziel es war, die Welt moralisch zu gestalten, die Stadt sozusagen in ein Kloster umzufunktionieren, dessen Abt die Obrigkeit und dessen Gesetzbuch die Bibel wären.¹²

Für Luther ist die Erneuerung der Welt, welche mit der Predigt des Evangeliums begonnen hat, keine menschliche, innerweltliche Möglichkeit. Alles, was der Mensch unternehmen kann und auch soll, besteht darin, die Lage zu verbessern und die Welt als Schöpfung zu erhalten. Was darüber hinausgeht, nämlich die große, endgültige Reformation, ist Gottes ureigenstes Werk, dessen Ausführung der Herr sich selbst vorbehält. Aus diesem Grunde ist die zweite Bitte des Vaterunser für Luther eines der Hauptanliegen der Christenheit.

Diese bibelgemäße Nüchternheit gestattet es Luther schließlich, einen *fünften Beitrag zu unserem Thema zu liefern, indem er die Art des Einsatzes der Kirche und der Christen in diesem, wir können wohl jetzt getrost sagen, Kampf für die Menschenrechte beschreibt.*

Das zu erreichende Ideal ist für Luther nicht dasjenige eines „christlichen Staates“, sondern eines „christlichen Staatsmannes“, einer „christlichen Obrigkeit“, eines „christlichen Politikers“ oder auch – immer modern ausgedrückt – eines „christlichen Bürgers“. Weder die Kirche noch der Christ sind dazu berufen, die Welt zu bevormunden oder zu verchristlichen. Solche Vorhaben vermischen alles und geben nur dem Teufel Waffen in die Hand. Sogar das eben gebrauchte Eigenschaftswort „christlich“ würde besser durch „gläubig“ ersetzt werden.

Weder die Kirche noch die Christen verfügen kraft ihres Glaubens über eine zusätzliche Weisheit, die es ihnen ermöglichen würde, das Reich Gottes in dieser Welt aufzurichten. Was der Christ hier tun kann, kann der Nichtchrist auch tun, und diese Erkenntnis gibt dem Christen die Freiheit, auch mit Nichtchristen zusammenzuarbeiten.

Christus ist kein neuer Gesetzgeber. Das natürliche Gesetz ist jedem Menschen ins Herz eingeschrieben, auch wenn es wahr ist, daß die Zehn Gebote diesem Gesetz eine endgültige Form gegeben haben und daß Christus und die Apostel es ausgelegt und verschärft haben. Die Schrift ist kein Gesetzbuch; sie muß immer von neuem im Lichte ihres eigenen Zeugnisses ausgelegt und aktualisiert werden, und zwar durch den Christen, der sich vom Wort und vom Heiligen Geist erleuchten läßt. Hier appelliert

Luther eindeutig an die Freiheit und an die Phantasie, an den Erfindungsreichtum des Glaubens, die sich mit dem illusionslosesten Realismus paaren.

Aufgabe der Kirche ist es unter diesen Vorzeichen, die Gewissen zu belehren und zu schärfen, die Obrigkeit an ihr Amt zu erinnern und jedem die gottgewollte Dignität dieses Amtes, aber auch aller anderen Ämter einzuschärfen.

Daß der einzelne Christ sich in der Sache der Welt zu engagieren hat, steht fest. Sein Glauben macht ihn dazu mobil und gibt ihm die Freiheit, dem Nächsten aus Liebe sachgemäß zu dienen. Das Recht zur dienenden Liebe gehört somit auch zu den Menschenrechten, die keine äußere Macht den Christen verbieten darf.

Für diesen Liebesdienst, der hauptsächlich, wie wir schon sahen, auf Gerechtigkeit, Versöhnung und Frieden zielt, hat der Christ allerdings auch beachtliche Trümpfe in der Hand. Nur einer davon sei erwähnt, der Luther besonders am Herzen lag, nämlich die Gelassenheit. Der Christgläubige ist durch seinen Glauben und durch die Vergebung der Sünden von jeglichem Egoismus, von jeglicher Sorge um sein eigenes Heil, von jedem Leistungszwang, von jeglichem krampfhaften Bemühen, immer Erfolg zu haben und nie zu scheitern, befreit. Darum kann er sich getrost (ein Lieblingswort Luthers!) auch auf die schwierigsten und schmutzigsten Geschäfte einlassen. Er hat der Welt und ihren Händeln gegenüber Distanz; er kann sich auch mit kleinen, „namenlosen“ Werken begnügen.¹³ Ja, er weiß, es gibt Probleme, die trotz aller redlichen und ausdauernden Mühe keine Lösung finden und die er dann – immer getrost – Gott anheimlegen darf. Gegenüber allen anderen Menschen hat der Christ sogar den großen Vorteil, auf sein persönliches Recht verzichten zu können, ohne dabei an eine endgültige Niederlage denken zu müssen, denn als Jesus am Kreuz das Zeichen des Rechtes der Liebe aufrichtete, gab er uns zugleich die Gewißheit, daß Gottes Sieg durch das scheinbare Scheitern hindurchbricht.

Alles in allem können wir wohl von Luther im Bezug auf die Menschenrechte *dreierlei* lernen.

Erstens können wir lernen, wie er jedem egoistischen Menschenrechtsdenken, das die Rechte in den Vordergrund stellt und von den Pflichten schweigt, Einhalt gebietet, indem er immer theozentrisch denkt und Gott in die Mitte seiner Erwägungen stellt.

Zweitens können wir lernen, wie er genauso das schwärmerische Menschenrechtsdenken unterbindet, das Illusionen hegt, die früher oder später in Resignation umschlagen.

Drittens können wir lernen, wie gerade die Predigt des Evangeliums keine Resignation duldet, sondern den Christen im weitesten Sinne des Wortes dazu befreit, als Mitarbeiter des Herrn erfinderisch für das bestmögliche Wohl der Menschen zu wirken.

Anmerkungen

- 1 Reiches Belegmaterial ist zu finden in: Hermann Kunst, Evangelischer Glaube und politische Verantwortung. Martin Luther als politischer Berater, Stuttgart 1976.
- 2 WA 7,35.
- 3 S. WA 40 III,244.
- 4 WA 7,580 f.
- 5 Wie hoch Luther den Verstand einschätzt, ist aus dem Umstand ersichtlich, daß er ihn dem „englischen Regiment“ Gottes zuschreibt: „Durch den Verstand (verstehe ich) alles, was die lieben Engel brauchen, damit sie uns bewegen und hindern vom Bösen und fordern zum Guten“, WA 23,513.
- 6 Aufschlußreich ist hierzu die Liste der Ämter, Stände und Berufe, die Luther in „Eine Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten soll“ WA 30 II,526—288) aufzählt.
- 7 WA 30 II,554.
- 8 S. WA 30,214.
- 9 WA 30 II,538.
- 10 WA 30 II,579 f.
- 11 „Das alles beweiset alle Erfahrung in allen Historien, daß Gewalt ohne Vernunft oder Weisheit niemals etwas ausgerichtet hätte ... So daß kurzum nicht Faustrecht, sondern Kopfrecht, nicht Gewalt, sondern Weisheit oder Vernunft unter den Bösen sowohl wie unter den Guten regieren muß“ (WA 30 II,557). S. auch WA 11,272.
- 12 S. Heiko A. Oberman, Die Reformation. Von Wittenberg nach Genf, Göttingen 1986; insbesondere S. 162 ff. und S. 238 ff.
- 13 WA 10,2.

Das edle Kleinod, das natürliche Recht und Vernunft heißt, ist ein sehr seltenes Ding unter Menschenkindern. Martin Luther